



STATUTEN
des
Turn- und Sportvereines Feldbach
-
TUS FELDBACH

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2019

Vereinsstatut

INHALT:

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES	2
§ 2 ZWECK DES VEREINES	2
§ 3 ERREICHUNG DES ZWECKES	2
§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 7a VERBOT DES DOPINGS	4
§ 7 b BEKENNTNIS ZUR INTEGRITÄT IM SPORT	5
§ 8 VEREINSORGANE	5
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 10 WIRKUNGSKREIS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11 VORSTAND	6
§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS UND EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER ...	7
§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER	8
§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER	8
§ 15 SCHIEDSGERICHT	9
§ 15 a DATENSCHUTZ	10
§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINES	10

Anmerkung:

Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;

Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002).

Zum Zweck der leichteren Lesbarkeit der Statuten wurde für alle Bezeichnungen die männliche Form gewählt; sie gelten gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Feldbach - TUS Feldbach, hat seinen Sitz in Feldbach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Feldbach und der umgebenden Gemeinden.

Das Vereinszeichen ist das aktuelle Logo: „TUS Feldbach“ (siehe Deckblatt der Statuten), die Farben des Vereines sind: blau – weiß.

§ 2 ZWECK DES VEREINES

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

§ 3 ERREICHUNG DES ZWECKES

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Pflege aller Sportarten inklusive Teilnahme an Wettkämpfen,
 - b) die Abhaltung von regelmäßigen Sportübungen, Wettkämpfen und ähnlichen diese Zwecke fördernden Veranstaltungen,
 - c) Vorträge,
 - d) Veranstaltungen geselliger Art,
 - e) die Einrichtung und der Betrieb einer Homepage,
 - f) Aus- und Fortbildung, Erteilung von Unterricht in den betriebenen Sportarten und schließlich
 - g) die Förderung der Kameradschaft.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Beiträge der Mitglieder,

- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- d) Bausteinaktionen,
- e) Flohmärkte und Basare,
- f) Warenabgabe (Getränke und Speisen bei Veranstaltungen, Verkauf von Sportutensilien),
- g) Veranstaltungen,
- h) Werbung jeglicher Art (einschl. Banden- und Dressenwerbung),
- i) Sponsoring,
- j) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen,
- k) Zinserträge,
- l) Vermietung von Liegenschaften und Mobilien (zB Sportgeräte, Vereinsfahrzeuge),
- m) Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen; aktiv am Sportbetrieb teilnehmende Mitglieder leisten neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sektionsbeitrag.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereines können physische und juristische Personen, sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über den Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst nach Entstehung des Vereines wirksam.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobe Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes und anstößiges Verhalten inner- und außerhalb des Vereines

- c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beträge zu entrichten sowie vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Ordentliche Mitglieder haben bzw. sind:
- a) berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an den Veranstaltungen und Sporteinheiten des Vereines teilzunehmen;
 - b) Stimmrecht bei allen Abstimmungen in Vereinsangelegenheiten, sofern sie am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet (und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet) haben;
 - c) das Recht, in die Vereinsleitung zu wählen und in dieselbe gewählt zu werden. Für die Funktion eines Obmannes, Kassiers, Schriftführers, Sektionsleiters und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich;
 - d) das Recht vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen
 - e) Das Recht, schriftliche Vorschläge an die Vereinsleitung zu machen, welche jedoch namentlich gefertigt sein müssen, um zur Beratung gelangen zu können.
- (2) Ehrenmitglieder:
Das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines unentgeltlich teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigen könnte. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Sektionsbeiträge verpflichtet.

§ 7a VERBOT DES DOPINGS

- (1) Für den TUS Feldbach, dessen Mitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre, sowie Mitarbeiter/innen gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der Fédération Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007, BGBl.I Nr. 30/2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des TUS die gem. § 4 a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der gültigen Anti-Doping-Regelungen der FINA im Sinne des § 15 ADBG 2007. Die Entscheidung der ÖADR können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK, § 4b ADBG 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gem. § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- (3) Sämtliche Aktive, deren Betreuer, Funktionäre des TUS-Feldbach sind verpflichtet allen Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken.
Der FINA ist es erlaubt auch außerhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen durchzuführen. Alle Sportler des TUS Feldbach, die von den Kontrollen betroffen

sind, verpflichten sich die FINA bei derartigen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.

§ 7 b BEKENNTNIS ZUR INTEGRITÄT IM SPORT

Der TUS-FELDBACH verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der TUS Feldbach bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports und tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein. Er lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der TUS Feldbach richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.

§ 8 VEREINSORGANE

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
- b) Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
- c) Rechnungsprüfer (§ 14; § 5 Abs. 5 VerG)
- d) Schiedsgericht (§15; § 8 VerG)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b und d beträgt vier Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich in den ersten 5 Monaten zusammen. Die Einberufung derselben unter Bekanntgabe der Tagesordnung hat schriftlich, mittels Telefax oder e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder e-mail-Adresse) oder durch die Tagespresse mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1; Abs. 4 lit. a – d) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 4 lit. e)

(3) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorstand von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben schriftlich eingereicht werden. Andere Anträge können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt (ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – in diesem Fall genügt ein Zehntel der Mitglieder).

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen auf:

- a) Beschluss des Vorstandes,
- b) Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG)
- d) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG),
- e) Beschluss eines/der Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG)

(5) Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Trifft dies nicht zu, kann nach einer halben Stunde eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder

beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders aufmerksam zu machen.

(6) Die Mitgliederversammlungen bzw. die außerordentlichen Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über eine Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über eine Auflösung des Vereines ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens dreißig stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied den Vorsitz, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10 WIRKUNGSKREIS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht;
- b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
- d) Festsetzung eines Beitritts- und des Mitgliedsbeitrages;
- e) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- h) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines;
- i) Beschlussfassung über eine Änderung dieses Statuts.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. d und f dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 VORSTAND

(1) Der Vorstand setzt sich aus den

- a) stimmberechtigten Mitgliedern:
dem Obmann und seinen Stellvertretern, dem Kassier und Stellvertreter, dem Schriftführer und Stellvertreter;
- b) den Mitgliedern mit beratender Stimme:
den Sektionsleitern und Beiräten

(2) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist vom Vorstand persönlich auszuüben.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte).

(4) Der Obmann ist verpflichtet, in jedem Quartal mindestens eine Sitzung einzuberufen, sowie wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann oder dessen Stellvertreter sowie wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit.

Vorstandsmitglieder, welche dreimal hintereinander den Sitzungen ohne Entschuldigung fernbleiben, können vom Vorstand ihres Mandates enthoben werden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, alle Anwesenden haben sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmung maßgeblich ist.

(6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung ein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(8) Während des Jahres ausscheidende Mitglieder des Vorstandes müssen innerhalb von 14 Tagen durch Kooptierung eines anderen wählbaren Mitglieds durch den Vorstand ersetzt werden. Bei Ausscheiden des Obmannes oder von mehr als der Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder hat der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Obmannes und Vorstandes einzuberufen. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 8) eines Nachfolgers wirksam.

(11) Der Vereinsvorstand kann Sektionen für einzelne Sportarten gründen und auflösen, sowie die Sektionsführung zur Koordinierung des Sportbetriebes einer bestimmten Sportart bestellen und abberufen.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS UND EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Dem Vereinsvorstand obliegt

- a) die Führung der Vereinsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieser Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Vertretung des TUS Feldbach nach außen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- c) die Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes im Sinne der Satzungen,
- d) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung des Vermögensverzeichnisses (§ 21 Abs. 1 VerG)

- als Mindestfordernis; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs 1 VerG)
- e) Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres (§ 21 Abs. 1 VerG) und Information (unter Einbindung der Rechnungsprüfer) der Mitglieder darüber in der Mitgliederversammlung oder auch sonst binnen vier Wochen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt (§ 20 VerG),
 - f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - h) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
 - i) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er fertigt alle Schriftstücke und Bekanntmachungen unter Mitfertigung des Schriftführers bzw. soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, des Kassiers.

Dem Obmann steht es jedoch frei, den Schriftführer zur alleinigen Zeichnung minder wichtiger Schriftstücke zu ermächtigen.

Ihm obliegt ferner die Überwachung des Sportbetriebes, die Einberufung der Sitzungen und die Leitung derselben sowie der Mitgliederversammlung und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen und schließlich die Durchführung der Beschlüsse des Vereinsvorstandes, der wiederum die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen hat.

(2) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung sämtlicher Schriftstücke und die Mitfertigung derselben, soweit sie nicht finanzielle Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Schließlich hat er in Sitzungen und Versammlungen das Protokoll zu führen und den Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

(3) Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung, die Mitfertigung aller jener Geschäftstücke, die finanzielle Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die Verpflichtung, für die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und schließlich die Vorschläge des Kassenberichtes an die Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

(4) Die Sektionsleiter und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben, sowie Mitwirkung an der ordnungsgemäßen Geldgebarung und Erstellung der Vermögensübersicht sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER

(1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber Vereinsmitglieder sein.

- (2) Sie haben
- a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 10).

§ 15 SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen Streitigkeiten aus den Vereinsverhältnissen, sowohl zwischen dem Vereinsvorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen, volljährigen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 15 a DATENSCHUTZ

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Siehe auch die Informationen und Erklärungen in der Information zur Beitrittserklärung bzw. zur Datenschutz-Information und in der Datenschutzerklärung auf der Homepage in der jeweiligen Fassung.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die Auflösung oder Fusionierung des Vereines erfolgt entweder in der Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 6 festgelegten Mehrheit.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte sportliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst mildtätigen Zwecken iSd §§ 34ff Bundesabgabenordnung. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).